

Schulverein der Beruflichen Schule
„Alexander Schmorell“ am Klinikum
Südstadt und der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock e.V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Schulverein der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer: **VR 2242** eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Schulverein ist ein gemeinnütziger Verein, der Lernende, Lehrende, Freunde, Förderer und Absolventen der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“. Der Verein unterstützt und fördert die berufliche Erstausbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung und die allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgaben an der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er durch seine Trägerschaft, sowie durch seine Zuwendung ermöglicht:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen, die dem Aufgabenbereich einer beruflichen Schule förderlich erscheinen, wie z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, sowie fördern von Sport und Kultur,
 - b) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die öffentlichen Mittel hinaus.
- (3) Darüber hinaus pflegt er die berufsbildenden Bindungen der ehemaligen Auszubildenden, der Wirtschaft und insbesondere aller Gönner und Freunde der Schule, an der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, wobei die Förderung der beruflichen Bildung ein besonderes Anliegen des Vereins ist.

§ 3 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglied angehören:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr in Höhe von 50€ fällig. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand des Vereins mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher zugegangen ist.
- (5) Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder Aufgaben, Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 – Einkünfte und Vermögen

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen:
 - a) aus der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder,
 - b) aus den Spenden der Förderer und Freunde der beruflichen Bildung an den Schulverein der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock e.V.,
 - c) aus den Erträgen der Vereinstätigkeit,
 - d) aus den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die angemessene Vergütung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt von § 5 (4) unberührt.
- (6) Mit der Verwaltung der Kasse, der Einnahmen- und Ausgabenregelung beauftragt die Mitgliederversammlung den Schatzmeister.

§ 6 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis darzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und auf Antrag des Vorsitzenden verpflichtet, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 7 – Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der die Geschäftsführung obliegt,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden, er/sie ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Schatzmeister/-in,
 - e) dem/der Beisitzer/-in.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Schriftführer besorgt die erforderlichen Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.
- (6) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
- (8) Der Schulleiter/die Schulleiterin oder sein/ihr Stellvertreter/-in der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes in der ersten Mitgliederversammlung des Vereins nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Kontrolle der laufenden Aktivitäten des Vereins gemäß den von ihm beschlossenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen, über diese Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Später eingebrachte Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 (5),
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder durch ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder lt. Teilnehmerliste, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand baldmöglichst unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 13 – Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zugunsten der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu verwenden.

Stand: 25.02.2020